



Aarau, 11. Dezember 2023
GV 2022 – 2025 / 82

Botschaft an den Einwohnerrat

Motion Urs Winzenried (SVP): Transparenz bei städtischen Abstimmungsunterlagen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. Januar 2023 hat Einwohnerrat Urs Winzenried (SVP) im Namen der SVP-Fraktion die Motion «Transparenz bei städtischen Abstimmungsunterlagen» eingereicht mit folgendem Antrag:

Der Stadtrat von Aarau wird beauftragt, ein Reglement zu erstellen, welches klare und verbindliche Bestimmungen für die Voraussetzungen und den ausgewogenen Inhalt der Unterlagen (Broschüren) enthält, die jeweils vor kommunalen Abstimmungen an die stimmberechtigte Bevölkerung der Stadt Aarau verschickt werden. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass auch Minderheitsmeinungen in den vorausgegangenen parlamentarischen Diskussionen klar ersichtlich sind und die entsprechenden Protokoll der Sitzungen des Einwohnerrates vor dem Versand der Abstimmungsunterlagen einsehbar sind.

1. Beurteilung der Motionsfähigkeit

Gemäss § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980 (GO) kann jedes Mitglied des Einwohnerrates in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen. Angelegenheiten, die in den ausschliesslichen Aufgabenbereich des Stadtrats fallen, können nicht Gegenstand einer Motion sein, da der Stadtrat aufgrund der organisatorischen Gewaltenteilung in seinem selbständigen Kompetenzbereich nicht zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet werden kann (zum Ganzen vgl. ANDREAS BAUMANN, Aargauisches Gemeinderecht, 4. A. 2017, S. 432 ff.; PETER SAILE/MARC BURGHERR/THEO LORETAN, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, 2009, S. 102 f. und dortige Hinweise).

Die Motion verlangt die Erstellung eines Reglements auf Gemeindeebene, welches verbindliche Bestimmungen für die Ausgestaltung von Abstimmungserläuterungen enthält. Zu prüfen ist deshalb, ob die kantonalen gesetzlichen Grundlagen im Zusammenhang mit dem Verfassen von Erläuterungen zu Abstimmungsvorlagen Spielraum für eine kommunale Regelung lassen.

Gemäss § 37 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG – SAR 171.100) obliegt dem Gemeinderat die Vorbereitung aller Geschäfte und die Antragstellung zuhanden der ihm übergeordneten Gemeindeorgane, so auch die Gesamt-



heit der Stimmberechtigten (§ 2 Abs. 1 lit. a GO), sowie der Vollzug der Beschlüsse derselben.

Bezüglich Inhalt und Form der stadträtlichen Abstimmungserläuterungen besteht in § 15a Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR – SAR 131.100) folgende Regelung:

Der Gemeinderat verfasst zu kommunalen Abstimmungsvorlagen einen kurzen erläuternden Bericht. Dieser enthält das Ergebnis des Gemeindeversammlungs- oder Einwohnerratsbeschlusses und berücksichtigt auch die Meinung wesentlicher Minderheiten.

Gegen die durch den Gemeinderat verfassten Abstimmungserläuterungen steht das Rechtsmittel der Abstimmungsbeschwerde zur Verfügung (§ 66 Abs. 1 GPR).

Das kantonale Recht räumt somit explizit dem Gemeinderat das Recht und die Pflicht ein, zu kommunalen Abstimmungsvorlagen einen Bericht zu verfassen. Diese im kantonalen Recht definierte Kompetenz des Stadtrats kann auf kommunaler Ebene durch den Einwohnerrat nicht übersteuert werden. Vielmehr wäre es Sache des kantonalen Gesetz- oder Verordnungsgebers, bei Bedarf detaillierte Regelungen zu erlassen. Damit besteht kein Spielraum für den Erlass eines einwohnerrätlichen Reglements in Bezug auf das Verfassen von Abstimmungserläuterungen. Der formulierte Antrag erweist sich somit als nicht motionsfähig.

2. Erwägungen des Stadtrats

Das Gemeinderecht regelt Inhalt und Form der gemeinderätlichen Abstimmungserläuterungen in § 15a GPR und § 20a der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR – SAR 131.111).

In § 15a Abs. 2 GPR ist vorgesehen, dass der erläuternde Bericht des Gemeinderats das Ergebnis des Einwohnerratsbeschlusses enthalten sowie die Meinung wesentlicher Minderheiten berücksichtigen muss.

Die Kantonsverfassung stellt in § 73 Abs. 2 KV für die kantonale Ebene die Bestimmung auf, dass die regierungsrätliche Abstimmungsinformation ausgewogen sein müsse. Die Norm von § 73 Abs. 2 KV kann im Sinne einer allgemeinen Richtlinie auch für die Gemeindeebene Geltung beanspruchen. Der Gemeinderat ist danach verpflichtet, die Tragweite und Bedeutung der Abstimmungsvorlage wahrheitsgemäss, ausgewogen, sachlich und ausreichend darzustellen. Die Gemeindeexekutive ist nicht zur Neutralität verpflichtet, jedoch zur Objektivität. Zu einer ausgewogenen Information gehört auch, dass sich der Gemeinderat mit den wesentlichen Argumenten der Gegner einer Vorlage auseinandersetzt. Der Gemeinderat muss jedoch nicht die gesamte Argumentationsbreite der im Einwohnerrat dem gemeinderätlichen Antrag widersprechenden Einwohnerratsmitglieder in seine Erläuterungen aufnehmen, sondern kann sich vielmehr auf deren wichtigste Gründe und Motive beschränken (zum Ganzen vgl. ANDREAS BAUMANN, a.a.O., S. 478 ff.).

Für das Begehren, dass im Zeitpunkt des Versands der Abstimmungsunterlagen die entsprechenden Protokolle des Einwohnerrates zur Verfügung stehen, hat der Stadtrat ein gewisses Verständnis.



Liegen zwischen der betreffenden Einwohnerratssitzung und dem Versand der Abstimmungsunterlagen nur wenige Wochen, ist es in Einzelfällen und je nach Sitzungsdauer möglich, dass aufgrund der vorhandenen personellen Kapazitäten bei der Stadtkanzlei das Protokoll noch nicht vorliegt. Die Stadtkanzlei wird im kommenden Jahr prüfen, ob eine umgehende Publikation der Audiodateien der Voten möglich ist.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

Auf die Motion «Transparenz bei städtischen Abstimmungsunterlagen» wird aufgrund der fehlenden Motionsfähigkeit nicht eingetreten.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Dr. Fabian Humbel
Stadtschreiber